

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
21.08.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	10.09.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.09.2014	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 131 "Sondergebiet Abfallentsorgungsstandort Brink"
- Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen
- Satzungsbeschluss
- Beschluss der Begründung

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „frühzeitigen Beteiligung“:

Beschlussvorschlag 1:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung geäußert worden.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, die Anregung des Abwasserwerks zu berücksichtigen und die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, die Anregungen der Westnetz GmbH zu berücksichtigen und den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 4:

Es wird beschlossen, die Anregung des Kreises Coesfeld in Teilen zu berücksichtigen und die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen, die Anregung der Bezirksregierung Münster zu berücksichtigen und die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigelegt.

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „öffentlichen Auslegung“:

Beschlussvorschlag 6:

Es wird beschlossen, die Anregung der Bezirksregierung Münster zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag 7:

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Sondergebiet Abfallentsorgungsstandort Brink“ wird unter Berücksichtigung der stattgefundenen Anregung als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2014 (S. 954).

Gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in der zz. gültigen Fassung.

Sachverhalt:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Sondergebiet Abfallentsorgungsstandort Brink“ wurde durch den Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld gemäß § 2 BauGB vom 19.12.2013 eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 10.03.2014 bis einschließlich 30.03.2014 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte im gleichen Zeitraum.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt Coesfeld am 15.05.2014 gefasst. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand vom 23.05.2014 bis 23.06.2014 statt, die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB erfolgte vom 30.05.2014 bis 30.06.2014.

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „frühzeitigen Beteiligung“:

Sachverhalt zu 2:

Der Anregung, das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld frühzeitig in die Planungen hinsichtlich der Entwässerungskonzeption einzubinden, wurde bereits gefolgt.

Die Hinweise bezüglich der technischen und rechtlichen Anforderungen an die zu erstellende Entwässerungskonzeption für das Plangebiet werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Fachbeitrags Entwässerung berücksichtigt.

Sachverhalt zu 3:

Die Anregung, die Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen im zeichnerischen Teil der Bauleitpläne darzustellen, wurde bereits berücksichtigt.

Der Anregung, im Textteil des Bebauungsplanes einen Hinweis aufzunehmen, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu mit der Westnetz GmbH abzustimmen sind und die maximale Baukörperhöhe im Schutzstreifen der

Hochspannungsfreileitung zwischen den Masten 106 und 107 auf 100,60 m ü. NHN und zwischen den Masten 107 und 108 auf 98,60 m ü. NHN zu reduzieren ist, wird gefolgt. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für die im Schutzstreifen gelegenen Flächen lediglich eine ausnahmsweise Zulässigkeit baulicher Anlagen begründet. Die ausnahmsweise Zulässigkeit wird an die Bedingung geknüpft, dass eine Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erfolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Anregung, um die Masten der Hochspannungsfreileitung eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung freizuhalten, wird gefolgt. Entsprechende Festsetzungen werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Den Anregungen bezüglich der Anpflanzungen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung und den dazugehörigen Randbereichen wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

Der Hinweis, dass der Grundstückseigentümer / Bauherr den Rückschnitt der Anpflanzungen durchzuführen hat, wenn diese eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Zufahrt zur Leitung und den Maststandorten auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Sachverhalt zu 4:

Der Anregung, dass im Plangebiet bodenständige, einheimische Laubgehölze zu verwenden sind und ihre Pflege / Unterhaltung frühestens alle 10 Jahre sach- und fachgerecht erfolgen soll, wird gefolgt. Entsprechende Festsetzungen werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Anregung, die Definition der Fläche für die Landwirtschaft als „nicht umbruchwürdiges Grünland“ in den Bebauungsplan zu übernehmen, wird gefolgt und entsprechend in der Begründung beschrieben. Grundsätzlich bleibt jedoch festzustellen, dass die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 (1) Nr. 18 a BauGB keine weitere Differenzierung hinsichtlich der speziellen Art der landwirtschaftlichen Fläche ermöglicht.

Der Hinweis, dass Regelung bezüglich des Biotopwertdefizites nachzuholen ist, wurde bereits umgesetzt.

Der Hinweis, dass die betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet Höven – Sundern liegen und bei Rechtskraft die Regeln des § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW gelten, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass Aussagen zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes fehlen, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Sachverhalt zu 5:

Der Hinweis auf die im Gebiet ansässigen Betriebe wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung, dass eine Erweiterung um zusätzliche Betriebe bzw. weitere Anlagen auszuschließen ist, wird dahingehend berücksichtigt, dass im Rahmen des Bebauungsplanes Festsetzungen aufgenommen wurden, die gewährleisten, dass die erforderlichen Achtungsabstände im Hinblick auf Auswirkungen schwerer Unfälle der vorhandenen Anlage im Bezug auf mögliche Neuerrichtungen oder Erweiterungen vorhandener Betriebe eingehalten werden. Ein vollständiger Ausschluss jedweder Neuerrichtung oder Erweiterung der vorhandenen Betriebe erscheint demgegenüber nicht angemessen.

Die Anregung, zu betrachten, welche Auswirkungen mit Störfällen, in dem vorhandenen Betriebsbereich verbunden sind, wurde berücksichtigt. Zu dem Bebauungsplan wurde ein

Gutachten zu den erforderlichen Achtungsabständen im Hinblick auf die von der bestehenden Anlage ausgehenden Gefahren bei schweren Unfällen im Bezug auf schutzbedürftige Nutzungen gem. § 50 BImSchG erstellt. Auf Basis der Ergebnisse dieses Gutachtens wurden die festgesetzten Bauflächen in der Art gegliedert, dass im Achtungsabstand der vorhandenen Anlage keine schutzbedürftigen Nutzungen zulässig sind.

Der Hinweis, dass das ehemalige Betriebsgebäude der Deponie Coesfeld-Höven sich derzeit noch im planfestgestellten Bereich des Deponiegeländes befindet und dieser Umstand dazu führt, dass der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich nicht zugestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf eine entsprechende Rücknahme des planfestgestellten Bereichs wurde bereits durch die Wirtschaftsbetriebe Coesfeld bei der Bezirksregierung Münster eingereicht. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster wird die entsprechende Fläche bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes aus dem Planfeststellungsbeschluss formal ausgenommen.

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „öffentlichen Auslegung“:

Sachverhalt zu 6:

Auf Grundlage der bestehenden Genehmigungssituation hat die Bezirksregierung Münster angeregt, die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung „Restmüllbehandlungsanlage“ in „Anlage zum Umschlagen von Abfällen“ und „Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gef. Abfällen“ zu ändern.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wurde vereinbart, die Bezeichnung „Restmüllbehandlungsanlage (incl. Umschlag)“ durch den Begriff „Abfallumschlag- und Behandlungsanlage“ zu ersetzen.

Vor dem Hintergrund, dass mit dieser Anpassung lediglich der bestehenden Genehmigungssituation Rechnung getragen wird, hat diese Änderung lediglich klarstellenden Charakter. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung von Plan und Begründung, diese ist farblich gekennzeichnet.

Anlagen:

- 1 Bebauungsplan
- 2 Entscheidungsbegründung
- 3 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- 4 Stellungnahme Offenlage: Bezirksregierung Münster
- 5 Landesplanerische Stellungnahme vom 16.01.2014
- 6 Zusammenfassung Geräuschimmissionsprognose
- 7 Zusammenfassung Geruchsimmissionsprognose
- 8 Zusammenfassung Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Anstandes im Sinne des § 50 BImSchG
- 9 Zusammenfassung Fachbeitrag Entwässerung